

Infoblatt „Elternbeiträge OGS“

Das Infoblatt gibt einen Überblick über die Berechnung der Elternbeiträge für die Teilnahme eines Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule. Zur Mitfinanzierung der Kosten haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“.

1. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile und des beitragspflichtigen Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe (18.001 € bis 25.000 €).
- Lebt das Kind bei Erziehungsberechtigten, Personensorgeberechtigten und jeder sonstigen Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten diese an die Stelle der Eltern.

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich alle **Einkünfte im aktuellen Kalenderjahr (bei Einkommensänderungen siehe Nr. 3)**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige und im Ausland erzielte Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, d. h. **Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung oder auch steuerfreie Zulagen, wie z. B. Nachtschichtzulagen** zählen zum Einkommen.
- Es werden **grundsätzlich die Bruttojahreseinkünfte** (steuerpflichtige und steuerfreie Einkünfte) zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuergesetz geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen.

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

- Ebenfalls berücksichtigt werden für das beitragspflichtige Kind **Unterhaltsleistungen** bzw. **Unterhaltsvorschuss** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).
- **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Ausbildungsförderung, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld (soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300 € bei Bezug von Basiselterngeld bzw. 150 € bei Bezug von Elterngeld Plus übersteigt).
- **Sogenannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Änderung der laufenden Einkünfte

- Bei einer Änderung ist das zu erwartende Einkommen den bereits erhaltenen Einkünften des Kalenderjahres hinzuzurechnen. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen.
- Denkbare Einkommensänderungen treten z. B. ein durch Arbeitsaufnahme eines Elternteiles oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. Kindes oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o. Ä.
- **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen**.
- Der Beitrag wird rückwirkend ab dem **01.01.** des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu berechnet. Bei Trennung der Kindeseltern ist für die Neuberechnung der 1. des Monats maßgeblich, in dem das Kind nur noch mit einem Elternteil zusammenlebt.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder** abzuziehen. Die Zahl der gewährten Kinderfreibeträge ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Ferner werden die **Kinderbetreuungskosten** in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes gehört **nicht** zu den zu berücksichtigenden Einkünften. **Das Elterngeld wird hinzugerechnet, soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300 € bei Bezug von Basiselterngeld bzw. 150 € bei Bezug von Elterngeld Plus übersteigt.**

6. Einzureichende Einkommensnachweise

- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind der aktuellste Steuerbescheid, die Gehaltsabrechnung Dezember des Vorjahres und eine aktuelle Gehaltsabrechnung einzureichen. Die Lohnsteuerbescheinigungen werden nicht benötigt, da sie die steuerfreien Einkünfte/Zuschüsse nicht ausweisen. Bei pauschal versteuerten Einkünften sind die Lohnabrechnungen des Arbeitgebers beizulegen.
- Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft ist der aktuellste Steuerbescheid einzureichen. Falls dieser Bescheid noch nicht vorliegt, ist eine Vorabbescheinigung vom Steuerberater, der landwirtschaftlichen Buchungsstelle usw. vorzulegen.
- Bei Arbeitslosigkeit dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- Bei Arbeitsunfähigkeit dient der Bewilligungsbescheid der Krankenkasse als Nachweis.
- Bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialleistungen etc. sind die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden als Nachweis einzureichen. (siehe auch Pkt. 9)
- Bei Bezug von Ausbildungsförderung dient der Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde als Nachweis.
- Bei Erhalt von Unterhalt für das beitragspflichtige Kind eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Überweisungsauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Überweisungsauszüge aus.
- Sonstige hier nicht aufgeführte Einkünfte sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- Sollten die Einkünfte ohnehin **über 97.000 €** betragen, sind **keine Nachweise** erforderlich.

7. Festsetzung des Elternbeitrages

Für die Teilnahme an der OGS wird durchgehend ganzjährig ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Auch in den **Ferienzeiten** ist der Elternbeitrag für die OGS in voller Höhe zu leisten. Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in dem das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Die vorzeitige Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 01. eines Monats möglich.

Die zusätzlichen Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt von den einzelnen Schulen oder dem Träger in Rechnung gestellt.

Bei Nutzung der Ferienbetreuung müssen die jeweiligen Angebote zusätzlich bezahlt werden. Die Kosten variieren je nach Anbieter und Inanspruchnahme.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Bocholt fordert zur Ermittlung des tatsächlich in einem Kalenderjahr erzielten Einkommens rückwirkend für den beitragspflichtigen Zeitraum eines Kindes entsprechende Einkommensnachweise an. Werden keine Einkommensnachweise eingereicht, wird der höchste Beitrag festgesetzt. Soweit sich im Rahmen der Überprüfung auf Basis der von den Eltern vorzulegenden Einkommensunterlagen und –nachweise eine Beitragsänderung ergeben sollte, ist die bisherige Beitragsfestsetzung zu korrigieren und hierzu ein neuer Beitragsfestsetzungsbescheid zu erlassen. Eine Neufestsetzung ist rückwirkend für vier Jahre möglich.

Sofern mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, die Offene Ganztagschule und/oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird nur der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste Beitrag erhoben.

Besteht bei einem Kind der Familie gem. § 50 KiBiz eine Beitragsbefreiung, so sind alle Kinder dieser Familie im entsprechenden Zeitraum ebenfalls beitragsfrei gestellt.

Pflegeeltern sind vom Elternbeitrag befreit.

8. Höhe der Elternbeiträge

Entsprechend der ermittelten Gesamteinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Die genaue Höhe der Elternbeiträge sind der Tabelle am Ende dieser Erläuterungen zu entnehmen.

9. Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz

Unabhängig von der Beitragsstaffelung wird der Elternbeitrag bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz auf Antrag erlassen. Formulare zur Antragstellung und weitere Informationen sind beim Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Bocholt erhältlich. Der Beitrag wird für den Zeitraum des Leistungsbezuges erlassen. Bei einer Verlängerung oder Aufhebung des Leistungsbezuges ist der neue Nachweis incl. aktueller Einkommensnachweise unaufgefordert umgehend einzureichen.

Für Rückfragen steht der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Bocholt selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2023

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 30.000 Euro	0 Euro
30.001 – 37.000 Euro	38 Euro
37.001 – 49.000 Euro	63 Euro
49.001 – 61.000 Euro	99 Euro
61.001 – 73.000 Euro	130 Euro
73.001 – 85.000 Euro	171 Euro
85.001 – 97.000 Euro	207 Euro
über 97.000 Euro	221 Euro

Satzung:

